

Spezialfall "Schnuppertauchen"

Begriff des "Schnuppertauchens": Tauchausbilder mit gültiger Lizenz unternimmt nach vorheriger ordnungsgemäßer Belehrung (gesundheitliche Risiken, Frage nach Erkrankungen, Geräte-Einweisung ec.) mit einem VDST- Nicht- Mitglied (sog. Schnuppertaucher) einen Tauchgang nicht tiefer als 5 Meter bei einer Vereinsveranstaltung.



Versicherung der Tauchausbilder:

Der Tauchausbilder ist in vollem Umfang versichert, sofern er VDST Einzelmitglied bzw. Vereinsmitglied ist s.o. Wichtig: Bei der Haftpflichtversicherung ist auch der gesetzliche Haftpflichtanspruch des Schnuppertauchers gegen den Tauchausbilder wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht versichert.

Versicherung des Schnuppertauchers = VDST Nicht Mitglied:

Der Schnuppertaucher ist nicht automatisch in die Versicherungen des VDST eingebunden, da er kein Mitglied des VDST ist!!! Es handelt sich beim Schnuppertaucher um eine verbandsfremde Person.

Lösung: Der Schnuppertaucher kann über den Verein/VDST vor Ort eine Versicherung (Sportunfall u. Haftpflicht) abschließen mit oben beschriebenen Leistungen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Verein die am Kursprogramm teilnehmenden Schnuppertaucher dem VDST vor beginnt des Kurses namentlich Z.B. per Fax meldet (Formular ist bei der Bundesgeschäftsstelle erhältlich). Die an den VDST zu zahlende Prämie je Schnuppertaucher beträgt 2,50 EURO.